

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | ±1513 Berlin Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH Eschenstr. 55 31224 Peine

Schachtanlage Asse II

Mitteilung zur Änderung 036/2023: Aufnahme der Prüfanweisung "Wiederkehrende Prüfung Tragbare Kontaminationsmonitore Nuvia" (STS-PA-KM-004 (vi)) in das strahlenschutzrelevante betribliche Regelwerk (sbR), Stand 02.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11.03.2024 /1/ erteile ich folgenden

Bescheid

I. Entscheidung

- 1. Ich stimme der Aufnahme der Prüfanweisung "Wiederkehrende Prüfung Tragbare Kontaminationsmonitore Nuvia" (STS-PA-KM-004 (vi)) in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk (sbR), Stand 02.11.2022 /3/, mit Grüneinträgen auf Blatt 6, Blatt 11 und Blatt 13 sowie unter Nebenbestimmungen (II.) zu.
- 2. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

II. Nebenbestimmung

Die Entscheidung unter der Ziffer I.1 wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden.

- Nach der Freigabe zur Anwendung der Prüfanweisung "Wiederkehrende Prüfung Tragbare Kontaminationsmonitore Nuvia" (STS-PA-KM-004 (vi)) /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement, ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Prüfanweisungen zu übersenden. (Auflage)
- 2. Im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kontaminationsmonitore vom Typ CoMo 170 der Firma Nuvia sind die Unterlagen "Technische Beschreibung der Strahlenschutzinstrumentierung der Schachtanlage Asse II" /9/, das "Routinemessprogramm Oberflächenkontamination" (STS-FAW-012) /10/, die "Strahlenschutzfachanweisung Messung Oberflächenkontimination" (STS-FAW-021) /11/ sowie das Prüfhandbuch /6/ hinsichtlich der neuen Kontaminationsmonitore anzupassen. (Auflage)

Datum 10. Juni 2024

Ihr Zeichen 9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0463/00

Mein Zeichen 9A 9160/2#0791

Es schreibt Ihnen:

Referent T: +49 30 184321 @base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse: Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung 11513 Berlin

Besucher-, Zustellund Lieferadresse: Wegelystraße 8 10623 Berlin

Dienstsitz Salzgitter: Willy-Brandt-Straße 5 38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0 info@base.bund.de www.base.bund.de

Seite 1 von 3

BASE ABTEILUNG AUFSICHT

III. Gründe

1. Sachverhalt

- a. Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
- /1/ BGE, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 036/2023: Aufnahme der Prüfanweisung "Wiederkehrende Prüfung Tragbare Kontaminationsmonitore Nuvia" (STS-PA-KM-004 (vi)) in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk (sbR), Stand 02.11.2022, Az.: 9A/65221000/GEH/-/-DA/AA/0463/00, vom 11.03.2024.
- /2/ BGE, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II, Aufnahme der Prüfanweisung "Wiederkehrende Prüfung Tragbare Kontaminationsmonitore Nuvia" (STS-PA-KM-004 (vi)) in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk (sbR), Stand 02.11.2022, BGE-SZ-KZL: 9A/65221000/-/-//DA/AY/2724/00, Stand: 22.08.2023, vorgelegt mit /1/.
- /3/ BGE, Wiederkehrende Prüfung Tragbare Kontaminationsmonitore Nuvia (STS-PA-KM-004 (vi)), BGE-SZ-KZL: 9A/65280000/-/-/LE/FT/0001/00, Stand: 02.11.2022, vorgelegt mit /1/.
- /4/ BGE, Abnahmeprotokoll für Inbetriebsetzung (IBS) Kontaminationsmonitor Nuvia CoMo- 170, Stand 21.02.2024, BGE-SZ-KZL: 9A/65280000/01STS/-/ /LL/DC/0066/00, vorgelegt mit /1/.
- /5/ NMU, Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II Bescheid 1/2010 für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Az.: 43-40326/8/4, vom 08.07.2010.
- /6/ BGE, Prüfhandbuch (PHB) für die in der Schachtanlage Asse II zum Einsatz kommenden strahlenschutzrelevanten Systeme, deren Komponenten und Geräte, BGE-KZL: 9A/65000000/-/-/-/L/E/0002/08, Stand vom 28.10.2021.
- /7/ BfS, Vorgehen bei Änderungen Schachtanlage Asse II Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3, BfS-KZL: 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014.
- /8/ TÜV NORD EnSys, Schachtanlage Asse II, Revision der Prüfanweisung "Wiederkehrende Prüfung Tragbare Kontaminationsmonitore Nuvia" (STS-PA-KM-004 (vi)) in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk (sbR), Stand 02.11.2022, Az.: ASS-01.1.3, ASS-11.2, CRT-Dr.Pä, ASSB4002.pae, vom 08.05.2024.
- /9/ BGE, Technische Beschreibung der Strahlenschutzinstrumentierung der Schachtanlage Asse II, Stand: 28.09.2021, BGE-SZ-KZL: 9A/65110000/-/-/ /L/E/0003/10.
- /10/ BfS, Routinemessprogramm Oberflächenkontamination (STS-FAW-012), Stand: 15.04.2015, KZL: 9A/65230000/LE/E/0003/02.
- /11/ BfS, Strahlenschutzfachanweisung Messung Oberflächenkontamination (STS-FAW-021), Stand: 18.04.2016, KZL: 9A/65230000/LRA/J/0017/00.
- b. Mit Ihrem Schreiben /1/ wurde mir die Mittelung zur Änderung (MzÄ) 036/2023 /2/ sowie die Prüfanweisung "Wiederkehrende Tragbare Kontaminationsmonitore Nuvia" (STS-PA-KM-004 (vi)), Stand: 02.11.2022 /3/

ABTEILUNG AUFSICHT

zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt. Die Prüfanweisung soll in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk aufgenommen werden.

2. Rechtliche Würdigung

- a. Ich bin in dieser Angelegenheit als atomrechtliche Aufsicht gemäß § 23 d Nr. 2 AtG zuständig. Gemäß den Auflagen 27 des Genehmigungsbescheids 1/2010 /5/ bedürfen Änderungen am Prüfhandbuch /6/, der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung. Die Prüfanweisungen sind Bestandteil des Prüfhandbuches /6/.
- b. Gemäß Kapitel 6.1.4 der QMV 04.3 /7/ ist bei Änderungen an Prüfanweisungen ein Zustimmungsverfahren durchzuführen. Bei /3/ handelt es sich um eine neu erstellte Prüfanweisung. Es liegt eine Änderung gemäß QMV 04.3 vor.

c. Zu Ziffer I.1:

Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass ich Ihrem Antrag /1/ auf Zustimmung zur Aufnahme der Prüfanweisung "Wiederkehrende Prüfung Tragbare Kontaminationsmonitore Nuvia" (STS-PA-KM-004 (vi)) in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk (sbR), Stand 02.11.2022 /3/ mit Grüneinträgen auf Blatt 6, Blatt 11 und Blatt 13 sowie unter Nebenbestimmungen stattgebe.

Die Stellungnahme meines Sachverständigen /8/ wurde bei der Prüfung berücksichtigt. Das Gutachten ist geeignet, die für meine Entscheidung erforderlichen tatsächlichen Grundlagen zu vermitteln. An der Vollständigkeit des Gutachtens bestehen keine Zweifel. Mängel sind nicht ersichtlich. Insbesondere beruht das Gutachten auf dem anerkannten Stand der Wissenschaft, berücksichtigt die tatsächlichen Umstände zutreffend und enthält keine inhaltlichen Widersprüche. Anlass, an der Fachkunde meines Sachverständigen zu zweifeln, bestehen nicht.

Zu Ziffer I.2:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu Ziffer II:

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Prüfanweisung der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die Auflage unter der Ziffer II.1 erteilt.

Die Prüfanweisung wurde neu erstellt. Aus Gründen der Vollständigkeit der Unterlagen durch Verwendung eines neuen Strahlenschutzmessgerätes wird die Auflage unter Ziffer II.2 erteilt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

I. Hinweis

BASE ABTEILUNG AUFSICHT

In der nächsten Revision der Liste der Anweisungen des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks ist die Prüfanweisung STS-PA-KM-004 mit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag